

**Plangenehmigungsverfahren gemäß § 18b Allgemeines Eisenbahngesetz i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG hinsichtlich des Verfahrens "Brandschutztechnische Ertüchtigung der Verkehrsstation Köln Chorweiler"**

Sehr geehrter Herr Rudolph,

vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidung des insoweit zuständigen Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Köln bestehen gegen das von der DB Station & Service AG beantragte Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch, bei der Genehmigung des Vorhabens folgende Belange zu berücksichtigen:

Feuerschutz

1. zu Punkt 6 des Brandschutzkonzeptes vom 14.08.2009  
- Einsatzwert der örtlich zuständigen Feuerwehr:

Der Auszug aus der Alarm- und Ausrückeordnung ist nicht mehr aktuell. Hier die aktuellen Einsatzmittelketten:

	Alarmierte Einheiten		
Einsatzstichwort	Gefahrenabwehr	Rettungsdienst	Führung
<b>FEUUBAHN1</b>	3 LF, 2 DL, 1 TLF/TRO, 1 TRO 1 GW.A	1 RTW	2 x ELW 1
<b>FEUUBAHN2a</b> <b>Ereignisort</b>	3 LF, 2 DL,	2 NEF, 1 NEF1.1	2 x ELW 1 1 x ELW 3

	1 TLF/TRO, 1 TRO 1 GW.A, 1 RW FF	3 RTW, 1 RBUS + LF4, 1 WLF4 + AB.MANV, 1 MBUS	(Fernmelde- Dienst FF)
<b>FEUUBAHN2b benachbarter Zugang 1</b>	1 LF, 1 DL, 1 TLF/TRO 1 RW, 1 KRAN, 1 UstLF FF	1 RTW	1 x ELW 1
<b>FEUUBAHN2c benachbarter Zugang 2</b>	1 LF, 1 DL, 1 TLF/TRO 1 RW, 1 KRAN, 1 UstLF FF	1 RTW	1 x ELW 1
<b>FEUUBAHN2d-x benachbarter Zugang 3-x</b>	1 LF, 1 DL, 1 TLF/TRO 1 UstLF FF	1 RTW	

Die im Weiteren beschriebene Hilfsfrist von 15 Minuten ist nicht zutreffend. Der verwendete Begriff der „Hilfsfrist“ ist gemäß dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Köln gesetzt für die Zeit der Alarmierung und Fahrt zur Einsatzstelle:

„Für die Melde-, Alarmierungs- und Ausrückezeit können in einer Großstadt im günstigsten Fall 5 Minuten veranschlagt werden. Geht man von einer maximalen Hilfsfrist von 13 Minuten für das Eingreifen der ersten Kräfte aus, so verbleiben für die eigentliche Fahrzeit noch 8 Minuten. Diese Zeitforderung gilt für die erste am Einsatzort eintreffende Einheit, dies ist ein Löschzug mit 10 Funktionen.“

(Auszug aus dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Köln)

Hinzu kommen hier in der Tat die Zeiten der Erkundung und die Entwicklung des Einsatzes.

2. zu Punkt 12.2 des Brandschutzkonzeptes vom 14.08.2009  
– Gefahrenmeldeanlagen:

Für diese unterirdische Personenverkehrsanlage (uPva) ist eine gemeinsame Brandmeldeanlage (BMA) zu installieren, die neben der Leitstelle der Berufsfeuerwehr gleichermaßen auf die 3-S-Zentrale des Hauptbahnhofs Köln und auf die Leitstelle der KVB-AG aufzuschalten ist. In Räumen, in denen aufgrund der Größe nur ein Melder installiert werden kann, sind Mehrkriterienmelder (Zweimelderabhängigkeit) zu verwenden.

Die Anfahrt für die Fahrzeuge der Feuerwehr ist im Bereich der Bushaltestelle Turkuplatz; die im Brandschutzkonzept genannte Wendeschleife Weserplatz gehört zur Haltestelle Chorweiler-Nord. Wenn aber für die am benachbarten Zugang anfahrenen Einsatzkräfte die BMA Auskunft über den Zustand der benachbarten Haltestelle gibt, wird das von Seiten der Feuerwehr sehr begrüßt.

3. zu Punkt 13.2 des Brandschutzkonzeptes vom 14.08.2009  
– Löschwasserversorgung:

Die unterirdische Personenverkehrsanlage (uPva) Köln-Chorweiler wird von der KVB AG und der DB AG gemeinschaftlich genutzt. Die notwendigen Nachrüstungen betreffen die KVB AG und die DB AG gleichermaßen. Dazu gehört auch eine funktionierende Löschwasserversorgung, die dem heutigen Stand der Technik zu entsprechen hat.

Im Brandschutzkonzept für die unterirdische Personenverkehrsanlage Köln-Chorweiler, 1. Fortschreibung, G.-Nr.: SEGBBS-E/94/01 Be, A.-Nr.: 8105505274 (100), wird unter Punkt 13.2 (Einrichtungen für die Feuerwehr, Löschwasser) auf das Vorhandensein der im Gleisbereich der KVB liegenden Entnahmestellen hingewiesen. Diese beiden Leitungen entsprechen nicht dem Anforderungsprofil der Feuerwehr Köln an eine für die Brandbekämpfung notwendige Löschwasserversorgung und werden im Rahmen der brandschutztechnischen Ertüchtigung der Bahnanlage auf Seiten der KVB

ersetzt durch eine dem Stand der Technik entsprechende Löschwasserleitung. Diese Löschwasserleitung wird eingespeist über eine zentrale Einspeisestelle im Bereich der Bushaltestelle Turkuplatz (Bereich Lage der Brandmelderzentrale – BMZ – bzw. Feuerwehr-Informations-Zentrum – FIZ –). Sie muss über Entnahmestellen an den Fußpunkten der festen Treppen auf der Bahnsteigebene verfügen.

Die Forderung der Feuerwehr Köln zur Löschwasserversorgung ist bereits in deren an Sie gerichteten Stellungnahme vom 07.06.2007 formuliert worden und hat nach wie vor Gültigkeit. Sie lautete wie folgt:

„In die oben genannte S-Bahn Station ist eine trockene Löschwasserleitung mit einer einzigen Einspeisestelle einzubauen. Der Durchmesser der Löschwasserleitung ist so zu dimensionieren, dass eine Wasserlieferung von 800 l/min bei einem Strahlrohrdruck von 5 bar möglich ist.

Die Entnahmestellen, die alle von dieser zentralen Löschwasserleitung versorgt werden, sind jeweils an den Fußpunkten der Treppenabgänge zu installieren; die Wasserlieferung dieser Entnahmestellen muss bei 200 l/min und bei 5 bar Druck liegen. Die Entnahmestelle ist mit einem Übergangsstück B-C sowie einem Absperrhahn zu versehen.

Die Lage der zentralen Löschwassereinspeisestelle ist, sofern noch keine vorhanden ist, mit dem Sachgebiet Einsatzplanung der Feuerwehr Köln (Tel. 0221-9748-1150) abzusprechen.

Sowohl die Löschwassereinspeisestelle als auch die Löschwasserentnahmestellen sind entsprechend der DIN 4066 zu kennzeichnen.

Die Löschwassereinspeisestelle ist so vorzurüsten, dass ein späterer Ausbau um eine weitere trockene Löschwasserleitung zur Versorgung der angrenzenden Tunnelbereiche problemlos möglich ist.“

4. Für die uPvA sind Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Ansprechpartner für Fragen zum Feuerschutz ist Herr Weber; Berufsfeuerwehr, Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz; Scheibenstr. 13, 50737 Köln, Tel. 0221/9748-1100).

### Gesundheitsschutz

Bei den vorgesehenen Arbeiten wird mit alten Baumaterialien umgegangen, die zum Teil mit krebserzeugendem Asbest bzw. krebserzeugenden künstlichen Mineralfasern belastet sind. Dabei können diese Stoffe an die Umgebung freigesetzt werden. Aus gesundheitlicher Sicht sind beim Umgang mit Mineralwoll-Produkten die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 521 und bei Asbest die TRGS 519 zwingend zu beachten. Nach Abschluss der Arbeiten ist mit Kontrollmessungen nachzuweisen, dass die Menschen, die sich an den Haltestellen aufhalten, nicht mit Mineralwolle oder mit Asbestfasern belastet werden.

Ansprechpartner für Fragen des Gesundheitsschutzes ist Herr Neff, Gesundheitsamt, Abteilung 532/Infektions- und Umwelthygiene, Neumarkt 15-21, 50667 Köln, Tel. 0221/221-24017.

### Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten. Danach ist es insbesondere verboten, Tiere der geschützten Art zu verletzen oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Wohn- Brut- oder Zufluchtstätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Ansprechpartner für Fragen des Artenschutzes ist Herr Bisschopinck, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung 571/Untere Landschaftsbehörde, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Tel. 0221-24159.

## Immissionsschutz

Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten verboten (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG –, i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, Geräuschemissionen). In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt- und Verbraucherschutzamt – Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft – eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.

Bei Baumaßnahmen in Wohngebieten sind die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV –) zu beachten, soweit Maschinen verwendet werden die in dieser Verordnung genannt werden.

Ansprechpartner für Fragen des Immissionsschutzes ist Herr Koslowski, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung 572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Tel. 0221-24682.

## Abfallwirtschaft

Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV –) zu beachten.

Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen.

Bestimmte Abfallfraktionen können gemeinsam erfasst werden, soweit sie einer Vorbehandlungsanlage (z.B. einer Sortieranlage) zugeführt werden. Konkrete Anforderungen ergeben sich aus der Gewerbeabfallverordnung.

Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Download: [www.stadt-koeln.de/Bürger-Service/Abfall](http://www.stadt-koeln.de/Bürger-Service/Abfall)).

Beim Umgang mit asbesthaltigen Abfällen sind die Anforderungen des Merkblattes der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen“ in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.

Ansprechpartner für abfallrechtliche Fragen ist Herr Koslowski, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung 572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Tel. 0221-24682.

Ich weise darauf hin, dass der Erläuterungsbericht vom 24.04.2009 aufgrund des zwischenzeitlich modifizierten Brandschutzkonzeptes in Teilen überholt ist. Auf eine Anfrage an die DB Station & Service AG nach Übersendung eines aktualisierten Erläuterungsberichts liegt mir bisher noch keine Antwort vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gezeichnet: Angela Thiemann